

Sielacht Rüstringen

Der Verbandsvorsteher

Wasser- und Bodenverbände, Postfach 1247, 26436 Jever

Stadt Wilhelmshaven
Rathausplatz 9
26382 Wilhelmshaven

per E-Mail: juergen.bauer@wilhelmshaven.de

Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände
26441 Jever - Anton-Günther-Str. 22
Telefon 04461/9209-0 FAX 04461/9209-20
E-Mail: mail@wabo-jever.de
Internet: www.wabo-jever.de
Bearbeiter: Herr Wagner
Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 16.30 Uhr

Ihr Schreiben vom
12.09.2025

Ihr Zeichen
61-01/03

Mein Zeichen
Wa./He.

Datum
07.10.2025

97. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans in der Fassung in der Neube- kanntmachung vom 29.11.2024

Anlagen zur Wasserstoffherstellung und Energiespeicherung im südlichen Kavernenfeld Rüstringen

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der räumliche Geltungsbereich von Teilbereich I grenzt im Osten an das Gewässer II. Ordnung Nr. 34 "Schnapper Graben". Der räumliche Geltungsbereich von Teilbereich III grenzt im Osten an das Gewässer II. Ordnung Nr. 6 "Kleines Fedderwarder Tief" und im Süden an das Gewässer II. Ordnung Nr. 3 "Großes Fedderwarder Tief". Die Gewässer werden auf Grundlage des Niedersächsischen Wassergesetzes von der Sielacht Rüstringen unterhalten. Das **Kapitel 2.5 Entwässerung** in Teil I der Begründung ist entsprechend den vorgenannten Ausführungen zu korrigieren. Ein Gewässer II. Ordnung Nr. 68 kommt entgegen den Ausführungen in Kapitel **9.8 Gewässerschutz** aus Teil I der Begründung nicht vor.

Zu den vorgenannten Gewässern gehören ebenfalls die Räumuferstreifen, welche an den Böschungsoberkanten beginnen und jeweils in einer Breite von **10,0 m** zu beiden Seiten der Gewässer verlaufen. Innerhalb dieser Räumuferstreifen erhalten bauliche Anlagen jeglicher Art (u. a. Zäune und Verwallungen) sowie Anpflanzungen keine Zustimmung. Die Räumuferstreifen werden jährlich mit Unterhaltungstechnik bis 20,0 t befahren und sind im Sinne der Gewässerunterhaltung frei von Erschwerissen zu halten. Die in **Kapitel 9.7 Gewässer** der Begründung aufgeführte Breite der Räumuferstreifen von fälschlicherweise 6,0 m ist entsprechend zu korrigieren.

Der Plan des Vorentwurfes ist textlich wie folgt zu erweitern:

"Räumuferstreifen gemäß § 5 (2) Nr. 7 BauGB

Bei den 10,0 m breiten Räumuferstreifen handelt es sich um für die Wasserwirtschaft vorgesehene Flächen, die im Interesse der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind." Hierzu ist eine zeichnerische Ergänzung der Grenzen vorzunehmen.

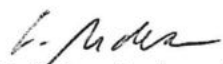
Der Bau von Kavernen ist grundsätzlich geeignet, das Abflussgeschehen des Grund- und Oberflächenwassers zu beeinflussen. Dies kann u. U. nachteilige Auswirkungen auf die Untergrundverhältnisse nach sich ziehen und im näheren Umfeld das Setzungsverhalten des Salzstockes beeinflussen. Letztlich kann dieser Effekt das Abflussgeschehen innerhalb der Oberflächengewässer nachteilig verändern. Erschwernisse in der Gewässerunterhaltung, die auf den Bau oder Betrieb der Kavernen zurückzuführen sind, werden dem Verursacher satzungsgemäß zu Lasten gelegt und sind durch diesen zu regulieren. Für den Fall, dass die betroffenen Gewässer in ihrem Bestand durch den Verursacher gesichert werden müssen, sind Art und Umfang vor Umsetzung der Maßnahme mit der Sielacht abzustimmen. Für die Beurteilung des Setzungsverhaltens des Salzstockes und weitergehender Auswirkungen auf die Oberflächengewässer ist eine entsprechende Erläuterung in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

In **Kapitel 9.9 Niederschlagswasser** aus Teil I der Begründung wird die Versickerung des Niederschlagswassers aufgrund der anstehenden Bodenarten ausgeschlossen. Gleichzeitig soll in **Kapitel 2.2.2.4 Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer** das anfallende Regenwasser auf den Grundstücken versickert werden. Dies stellt einen Widerspruch dar und ist im Rahmen der Bauleitplanung aufzuklären. Darüber hinaus ist in Kapitel **3.1.4 Anfallende Abwässer** die Rede von anfallendem Abwasserkonzentrat, jedoch wird der weitere Verbleib nicht näher erläutert. Wenn die Einleitung des anfallenden Abwassers (u. a. Niederschlagswasser) in ein Oberflächengewässer vorgesehen wird, dann ist ein wasserrechtliches Verfahren bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wilhelmshaven zu beantragen. Gleiches gilt für eine etwaige Einleitung aus der Grundwasserabsenkung. Die Sielacht Rüstringen ist in diesem Zusammenhang ebenfalls zu beteiligen. Das Verschlechterungsverbot nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz ist in jedem Fall zu beachten.

Die vorliegenden Entwurfsunterlagen geben keinen Aufschluss darüber, aus welcher Quelle das Wasser für die Elektrolyse stammen soll. Es ist unklar, ob das benötigte Wasser künftig aus den angrenzenden Gewässern II. Ordnung entnommen werden soll. Dies ist im Rahmen der Bauleitplanung zu ergänzen und näher auszuführen.

Es gelten weiterhin die satzungsgemäßen Bestimmungen der Sielacht Rüstringen.

Mit freundlichen Grüßen
Sielacht Rüstringen


(Christian Andreae)
Verbandsvorsteher